

1 Ns 53 Js 14570/20

Verfügung

In dem Strafverfahren gegen

Dr. Weigl Ronald Manfred (geb. Weigl), geboren am 23.11.1962

wegen Ausstellens von unrichtigen Gesundheitszeugnissen

1.

Anordnungen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung

Besondere Anordnungen des Vorsitzenden Richters für die Hauptverhandlung im Sitzungssaal 40/II des Landgerichts Passau in der Strafsache Ronald W. für den Hauptverhandlungstermin am 27.09.2022 und alle Fortsetzungstermine.

A.

I.

Sitzungssaal

1.

Medienvertreter und Zuschauer erhalten 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal. In der ersten Stuhlreihe im Zuschauerraum sind für bestimmte Medienvertreter (siehe hierzu im Einzelnen unter B.) Plätze reserviert und entsprechend gekennzeichnet. Sonstige Medienvertreter werden wie Zuschauer behandelt.

2.

Es werden insgesamt nur so viele Medienvertreter und Zuschauer zugelassen, wie Sitzplätze vorhanden sind. Das Reservieren von Sitzplätzen ist nicht zulässig.

3.

Medienvertreter und Zuschauer dürfen sich ausschließlich im Zuschauerraum aufhalten. Der Bereich vor der Schranke ist für Verfahrensbeteiligte, Sachverständige und Zeugen reserviert.

4.

Mobiltelefone sind während der Hauptverhandlung lautlos zu stellen.

II.

Zugangskontrollen

1.

Vor dem Sitzungssaal wird eine Einlasskontrolle durchgeführt. Den Weisungen der Justizwachmeister und Justizwachmeisterinnen ist Folge zu leisten.

Zuhörer werden in den Sitzungssaal nur eingelassen, wenn sie

a) einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (zum Beispiel Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein) vorlegen, von dem eine Fotokopie gefertigt werden kann. Die eingesetzten Justizwachtmeister und -wachtmeisterinnen bzw. Polizeikräfte dürfen zur Identitätsfeststellung und ausschließlich zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung auch die Ausweise etwaiger Störer einsehen. Zuhörer erhalten einen zugewiesenen Sitzplatz, der von den Kontrollbeamten auf einem Saalplan vermerkt wird. Die festgestellten Personendaten sind spätestens einen Tag nach der Urteilsverkündung zu löschen.

b) außer Handtaschen keine Taschen, Beutel, Tüten oder sonstige Behältnisse, keine Transparente oder Flugblätter sowie keine Waffen im technischen und nichttechnischen Sinne, insbesondere keine zum Schlagen oder Werfen geeigneten Gegenstände mit sich führen (zum Beispiel Schirme, Stöcke, Flaschen, Dosen, Lebensmittel),

c) sich nach Ermessen der Kontrollbeamten einer Personendurchsuchung unterziehen und auf Verlangen Taschen ausleeren, um eine Kontrolle des Inhalts ermöglichen.

Die Durchsuchungen sind einzeln, insbesondere durch Abtasten der Kleidung, Absuchen mit einer Metallsonde und Überprüfen des auf Aufforderung vorzulegenden Inhalts der zur Kleidung gehörenden und sonst etwa mitgeführten Behältnisse vorzunehmen.

Bei der Personendurchsuchung sind Mäntel stets abzulegen; auf Verlangen sind auch Jacken und Pullover auszuziehen.

Zuhörerinnen sind von weiblichem Kontrollpersonal zu durchsuchen. Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

Gegenstände, deren Mitnahme in den Sitzungssaal untersagt ist, müssen unter Ausschluss der Haftung in der Eingangshalle für Zuhörer hinterlegt werden.

2.

Die Mitglieder des Gerichts, die sonstigen Verfahrensbeteiligten und ihre Hilfskräfte, die der Kammer und der Staatsanwaltschaft zugeordneten Justizbeamten und die Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und den Kontrollbeamten bekannte Personen, zumal Justizangehörige, werden nicht durchsucht. Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Aktenkoffer und Mappen.

3.

Presseberichterstatter haben sich durch ihre Akkreditierungskarte (dazu unter B.) und einen gültigen Presseausweis zu legitimieren. Diese Personen dürfen Laptops, Schreibgeräte und Schreibmaterial mit in den Sitzungssaal nehmen.

II.

Ton-, Bild- und Fernsehaufnahmen; Presseberichterstattung

1.

Film- und Bildaufnahmen durch Medienvertreter sind vor dem Beginn jedes Hauptverhandlungstermins zulässig. Die Wahrung von Persönlichkeitsrechten der Prozessbeteiligten, namentlich des Angeklagten, obliegt der eigenen Verantwortung des jeweiligen Medienvertreters.

2.

Vorbehaltlich einer anderen Anweisung des Vorsitzenden sind zu Beginn jedes Hauptverhandlungstermins Film- und Bildaufnahmen der Mitglieder der Strafkammer gestattet. Die Aufnahmen sind auf eine entsprechende Anordnung des Vorsitzenden einzustellen. Aufnahmen von Kammermitgliedern und Protokollführer/in außerhalb des Sitzungssaales sind nicht gestattet.

3.

Im Übrigen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal untersagt.

4.

Tragbare Computer (Laptops, Tablets) dürfen – ausschließlich - von Medienvertretern verwendet werden. Sollten die Geräte über Vorrichtungen für Ton-und/oder Bildaufzeichnungen verfügen, sind diese während der Hauptverhandlung abzustellen.

5.

Interviews im Sitzungssaal sind untersagt.

B.

Akkreditierungsverfahren für Medienvertreter

I.

Festlegung eines Akkreditierungsverfahrens:

1.

Für die akkreditierten Medienvertreter stehen im Sitzungssaal 40/I insgesamt 15 reservierte Sitzplätze zur Verfügung. Alle an einer Teilnahme an der am 27.09.2022 um 09.00 Uhr beginnenden Hauptverhandlung interessierten Medienvertreter werden gebeten, sich mit Beginn des Akkreditierungsverfahrens anzumelden.

2.

Die Zuteilung der reservierten Sitzplätze erfolgt strikt nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen, und zwar insofern, als dass früher eingehenden Anmeldungen der Vorrang vor später eingehenden gegeben wird.

3.

Wird die Zahl der gesetzten Plätze durch gültige Akkreditierungen nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der für Medienvertreter reservierten Plätze.

II.

Durchführung des Akkreditierungsverfahrens:

1.

Die Durchführung der Akkreditierung beginnt am Montag, **05.09.2022, 12.00 Uhr** (mitteleuropäische Sommerzeit = MESZ) und endet am Mittwoch **07.09.2022, 12.00 Uhr** (MESZ).

2.

Die Medienvertreter werden gebeten, sich schriftlich (per E-Mail oder Fax) für „Ronald W.“ unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises oder eines Referenzschreibens (Bestätigungs- oder Auftragsbestätigung eines Medienunternehmens) im Akkreditierungszeitraum bei der Pressestelle des Landgerichts Passau

(pressestelle@lg-pa.bayern.de;

Fax-Nr. +49(851)394-4001)

zu melden.

3.

Akkreditierungsgesuche, die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen, vor oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Es werden nur Gesuche, die per E-Mail oder Fax eingehen, berücksichtigt.

4.

Jedes Medium kann sich mit beliebig vielen Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Jedoch entfällt bei Mehrfachmeldungen eines Mediums nur einer der reservierten Sitzplätze auf das Medium.

5.

Ab 20.09.2022, 13.00 Uhr erhält jeder zugelassene Medienvertreter nach Vorlage seines Personal- und Presseausweises eine Akkreditierungskarte, die seinen Namen und den Namen des von ihm vertretenen Mediums aufführt. Die Akkreditierungskarten sind an den Terminstagen gut sichtbar an der Kleidung zu tragen.

Die Medienvertreter, die einen reservierten Sitzplatz erhalten haben, erhalten zudem eine Platzkarte.

Die Ausgabe der Akkreditierungs- und Platzkarten erfolgt im Zeitraum 20.09.2022, 13.00 Uhr bis 26.09.2022, 12.00 Uhr auf der Präsidialgeschäftsstelle des Landgerichts Passau, Zimmer 42/II.

Am 27.09.2022 erfolgt die Ausgabe der Akkreditierungs- und Platzkarten bei der Zugangskontrolle.

6.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Landgerichts Passau (Menüpunkt Presse, Aktuelle Pressemitteilungen) veröffentlicht (<https://www.justiz.bayern.de/gericht/lg/pa/aktuell/>). Anschließend wird sie den Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Landgerichts Passau verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

III.

Nachträgliche Sitzeinnahme

Jeder akkreditierte Journalist kann jederzeit im Einvernehmen mit einem Medienvertreter, der einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für diesen den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden.

Dafür ist erforderlich, dass der den Platz einnehmende Journalist im Besitz der Platzkarte des eigentlich berechtigten Medienvertreters ist.

Für die akkreditierten Medienvertreter stehen im Sitzungssaal insgesamt 15 reservierte Sitzplätze zur Verfügung. Diese 15 Plätze sind an jedem Sitzungstag bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn zunächst für die akkreditierten Medienvertreter reserviert, die entsprechend des durchgeführten Akkreditierungsverfahrens berechtigt sind, die Plätze zu Beginn eines jeden Sitzungstages einzunehmen.

Der zum Nachweis dieser Berechtigung auf das jeweilige Medium ausgestellte Ausweis (Platzkarte) ist vom akkreditierten Mitarbeiter, der an diesem Tag für das Medium teilnehmen soll, zusätzlich zu seiner Akkreditierungskarte bei der Zugangskontrolle vorzuweisen.

Bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn nicht eingenommene oder im Verlauf des Sitzungstages frei werdende Sitzplätze in dem für akkreditierte Medienvertreter reservierten Bereich werden unverzüglich an weitere wartende akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal vergeben. Soweit keine weiteren akkreditierten Medienvertreter Einlass begehren, sind freie Sitzplätze in diesem Bereich an sonstige wartende Zuhörer zu vergeben.

IV.

Grundsätzlich verlieren Medienvertreter ihren Sitzplatz, wenn sie während der Hauptverhandlung den Sitzungssaal verlassen. Das gilt allerdings nicht für Pausen während der Hauptverhandlung. Zum Ende der Pause müssen die Sitzplätze im Sitzungssaal allerdings wieder eingenommen werden.

Nach einer Pause nicht wieder eingenommene Sitzplätze von Medienvertretern werden unverzüglich an weitere wartende akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal vergeben. Soweit keine weiteren akkreditierten Medienvertreter Einlass begehren, sind freie Sitzplätze in diesem Bereich an sonstige wartende Zuhörer zu vergeben.

V.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Landgerichts Passau.

C.

Begründung:

Die Anordnungen sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung zu sichern. Das Verfahren gegen Ronald W. hat regionale und überregionale Beachtung gefunden. Es ist daher mit gesteigertem Medien- und Zuschauerinteresse zu rechnen. Deshalb wurde ein Akkreditierungsverfahren angeordnet.

Die Untersagung von Interviews im Sitzungssaal entspricht den Erfordernissen eines fairen Verfahrens sowie einer funktionstüchtigen Rechtspflege. Entsprechende Ansprachen könne gerade bei nicht medienerfahrenen Beteiligten die Konzentration auf ihre verfahrensgemäßen Aufgaben und Pflichten beeinträchtigen.

Aufgrund mehrfacher Unmuts- und Beifallsäußerungen von Zuhörern in der 1. Instanz ist die Identitätsfeststellung von Zuhörern zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur effektiven Anordnung von Ordnungsmitteln notwendig.

Dr. Heinrich
Vorsitzender Richter am Landgericht